



Ordnungs- und Rechtsamt

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6416/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	12.11.2018
Finanzausschuss	19.11.2018
Stadtverordnetenversammlung	04.12.2018

Titel:

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Siehe Anlage 2 Kalkulation Gebühren

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter/in

Abteilungsleiter

Erläuterung/Begründung:

Die aktuelle Gebühr zur Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Luckenwalde beruht auf Kalkulationen aus dem Jahr 2016. Bei einer Neukalkulation ergab sich ein Tagessatz von 8,88 Euro pro Person. Aus der Kalkulation lässt sich entnehmen, dass die Erstattungen an die Diakonie gestiegen sind, der prozentuale Personalkostenanteil der Verwaltung angestiegen ist und Kostensteigerungen im Bereich Gas, Wasser und Strom zu verzeichnen sind. Letztes lässt sich mit der hohen Auslastung der Notunterkunft begründen (höhere Auslastung = höhere Kosten durch Mehrverbrauch). Die Auslastung der Notunterkunft hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Bewohner	Übernachtungen gesamt
2014	13	945
2015	13	1086
2016	23	2055
2017	26	3137
2018 (bis Sep.)	19	2489

Durch die hohe Auslastung lässt sich ebenfalls der prozentuale Anstieg des Personalkostenanteils der Verwaltung begründen.

Derzeit wird durch eine Mitarbeiterin der Diakonie die Hausleitungsfunktion abgedeckt. Dazu gehört u. a. die Zuweisung in die entsprechenden Zimmer sowie die Durchsetzung der Hausordnung. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass ein Großteil der Bewohner/innen zusätzlich auf weitere Unterstützung angewiesen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn keine weitere Hilfeeinrichtung (z. B. Betreuer/innen oder sozialpsychiatrischer Dienst) zuständig ist. Diese zusätzliche Unterstützung kann von der Verwaltung nicht geleistet werden. Dafür beschäftigt die Diakonie eine zweite Mitarbeiterin in der Notunterkunft. Hierbei wird im Rahmen einer sozialen Begleitung der/die Bewohner/in durch Gespräche zunächst herausgefiltert, welche Hilfeleistungen der/die Bewohner/in konkret benötigt. Dazu gehören u. a. Begleitung zu Behörden, Unterstützung in der Antragstellung von Leistungen, Unterstützung bei der Wohnungssuche oder auch die Anregung einer Betreuung. Ziel dieser Betreuung soll es sein, Bewohner/innen die Hilfestellung zu ermöglichen, die benötigt wird um schnellstmöglich die Unterbringung in einer Notunterkunft zu vermeiden bzw. sie in ein geregeltes Leben zurückzuführen. Die soziale Betreuung umfasst durchschnittlich 5 Stunden pro Woche. Demzufolge ist der Erstattungsanteil der Diakonie gestiegen.

Die genaue Kalkulation kann der Anlage „Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Luckenwalde“ entnommen werden.

Bei einem Großteil der Bewohner/innen handelt es sich um Transferleistungsempfänger/innen. Diese müssen die Gebühr nicht selbst entrichten. Unterbringungskosten werden bei Transferleistungsempfänger/innen im Rahmen der angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen.

Der Satzungstext wurde nunmehr hinsichtlich der neuen Gebührenkalkulation geändert. Die Änderungen sind nachstehend ersichtlich und im Text **fett** hervorgehoben:

Bisher	Neu ab 2019
§ 3	§ 3
(1) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in der Notunterkunft	(1) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in der Notunterkunft

<p>Schützenstraße 6 in Luckenwalde beträgt einschließlich aller Nebenkosten pro Person 6,08 Euro/Tag.</p> <p>(2) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Benutzungsgebühr zu zahlen.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr wird mit der Zuweisung festgesetzt.</p>	<p>Schützenstraße 6 in Luckenwalde beträgt einschließlich aller Nebenkosten pro Person 8,88 Euro/Tag.</p> <p>(2) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Benutzungsgebühr zu zahlen.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr wird mit der Zuweisung festgesetzt.</p>
--	---

Anlagen:

1. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999.
2. Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Luckenwalde